



Schweizerisches

**Sozialarchiv**

**Sachdokumentation**

**Signatur: KS 335/41b-3**

[www.sachdokumentation.ch](http://www.sachdokumentation.ch)

### **Nutzungsbestimmungen**

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41b-3

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich  
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

Katalogisiert  
335-1143  
418/3  
Schweizerisches  
Sozialarchiv

autonome  
UNIVERSITÄT



soziale  
GEWALTENTRENNUNG

GEWALTENTWURF      von      VORRECHT

zu einem Gesetz über die

UNIVERSITÄT ZÜRICH

VON

Andres Studer



# INHALTSVERZEICHNIS

4

<u>I. Teil :</u>	<u>Einleitende Begründung des Gegen-Entwurfes</u>	
	A. Grundlegendes	3
	B. Konsequenzen für die Universität	5
	C. Schlussfolgerungen	6
<u>II. Teil :</u>	<u>Gegen-Entwurf zum Gesetz über die Universität Zürich</u>	
	I. Allgemeine Bestimmungen	9
	II. Organisation	11
	III. Die akademische Lehrerschaft	21
	IV. Wissenschaftliche, technische und administrative Angestellte oder Mitarbeiter	25
	V. Die Studierenden	26
	VI. Das Verhältnis zum Bund	28
	VII. Schlussbestimmungen	28
<u>III. Teil :</u>	<u>Zusätzliche Begründung einzelner Paragraphen</u>	29
<u>IV. Teil :</u>	<u>Organisationschema einer Universität nach dem Zweikammer-System</u>	39
<u>V. Teil :</u>	<u>Schlüsselpunkte einer Universitätareform und Schlussbemerkungen</u>	41

\*\*\*\*\*



Denken heisst Ueberschreiten. So jedoch, dass Vorhandenes nicht unterschlagen, nicht überschlagen wird. Weder in seiner Not, noch gar in der Bewegung aus ihr heraus. Weder in den Ursachen der Not, noch gar im Ansatz der Wende, der darin heranreift. Deshalb geht wirkliches Ueberschreiten auch nie ins bloss Luftleere eines Vor-uns, bloss schwärmend, bloss abstrakt ausmalend. Sondern es begreift das Neue als eines, das im bewegt Vorhandenen vermittelt ist, ob es gleich, um freigelegt zu werden, aufs Aeusserste den Willen zu ihm verlangt. Wirkliches Ueberschreiten kennt und aktiviert die in der Geschichte angelegte, dialektisch verlaufende Tendenz. Primär lebt jeder Mensch, indem er strebt, zukünftig, Vergangenes kommt erst später, und echte Gegenwart ist fast überhaupt noch nicht da.

Ernst Bloch, "Das Prinzip Hoffnung" .

\*\*\*

## Einleitende Begründung des Gegen-Entwurfes

### A. Grundlegendes

Will man etwas neugestalten, so ist es sinnvoll, von der S a e h e auszugehen und nicht von einem momentanen Zustand und damit verbundenen Gewohnheiten und Vorurteilen. In bezug auf das neue Universitätsgesetz bedeutet das, dass man das geistige Wagnis eines Infragestellens des Ueberkommenen auf sich nehmen und den Mut zu einem Umdenken aller Werte haben muss.

Bezüglich der Universität müssen wir daher zunächst einmal festzuhalten suchen, welche Stellung ihr innerhalb der menschlichen Seinswirklichkeit zukommt und welche Aufgaben sie demgemäss zu erfüllen hat. Bevor wir also nicht eine klare Vorstellung haben von der Stellung des Menschen in der Welt, können wir nicht sinnvoll bestimmen, wie eine Universität beschaffen sein soll.

Es ist jedoch durchaus nicht nötig, diese Stellung des Menschen in der Welt - die ja durchaus keine eindeutige und zudem ständig sich wandelnde ist - in allen Details präsent zu haben; vielmehr geht es darum, gewisse allgemein einsichtige Grundstrukturen aufzuweisen, wie gleich gezeigt werden soll.

Auch der einfache Verstand wird nicht leugnen, dass der Mensch von drei verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden kann :

1. als Einzelmensch (homo individualis)
2. als Glied einer Menschengemeinschaft (homo socialis)
3. als Teil innerhalb eines Naturreiches (homo naturalis)

Diese drei Kategorien des Menschseins durchdringen sich zwar, sind aber in ihrer Wirkung nichts desto weniger deutlich voneinander zu unterscheiden :

- a) Der Einzelmensch ist das einzige Wesen, das E r k e n n t n i s s e hervorbringen und somit Kultur schaffen kann ! Der d e n k e n d e Mensch ist immer I n d i v i d u u m (selbst wenn er von der Gemeinschaft oder der Natur zum Denken "angeregt" wird) - und insofern ist jeder g e i s t i g e F o r t s c h r i t t unlösbar verknüpft mit und abhängig von einsichtigen, starken und freien Persönlichkeiten. Nie können Institutionen, die immer sozialer Natur sind, geistige Produkte e r z e u g e n ; sie können sie höchstens vermitteln, bewahren, ... deren Erzeugung indes lediglich begünstigen oder verhindern.

Das Optimum an geistiger Produktivität wird daher erzeugt, wenn die Einzelindividuen diesbezüglich volle Freiheit und Selbständigkeit geniessen.

- b) Der Mensch im sozialen Verband ist dagegen ein Wesen, das Gefühl - leben ausgesetzt ist, welche die Grundlage all dessen bilden, was das rechtliche Verhältnis der Einzelmenschen untereinander regelt. Jeder soziale Fortschritt ist daher unlösbar verknüpft mit und abhängig von einer Menschengemeinschaft; diese aber produziert Institutionen, welche daher wiederum, wie z.B. der Staat, stets der konkrete Niederschlag der durchschnittlichen Gefühlereife eines Volkes sind; diese formuliert und deklariert die Menschenrechte und fordert, dass alle Einzelmenschen kraft ihres Menschseins (d.h. ihrer Zugehörigkeit zur Gattung) vor dem Gesetze gleich sein müssten - ganz unabhängig von ihrer kleinen oder grossen Wirtschaftsmacht oder Geisteskraft.

Das vollendetste Recht ist daher eines, das in demokratischer Mitbestimmung aller gesetzt wird.

- c) Der Mensch als Teil des Naturreiches ist Nutznießer alles dessen, was Natur ihm darbieht - von Erdenstein bis zum Meteoritz, von der niedersten Pflanze bis zum höchstentwickelten Tier - ja sogar bis zu den Menschen selbst. Da aber die Erde als solche nicht vergrössert werden kann, müssen die Einzelmenschen wie die Menschengemeinschaften sich wohl oder übel in deren dargebotene Schätze teilen - und wenn er ein gesundes Teilen sein soll, so wird es im tiefsten Sinne ein brüderliches sein müssen! Hier äussert sich somit das Wollen des Menschen als gestaltender und umgestaltender Faktor. Hier entstehen die physisch greifbaren Erzeugnisse, die Technik und alles, was mit dem ökonomischen Dasein des Menschen zusammenhängt.

Das Wesen der Wirtschaft ist daher mondial und ihre grösste Produktivität erreicht sie, wenn sie nach globalen Interessen in Verbindung mit fachlicher Kenntnis eingerichtet wird.

Zusammenfassend ergibt sich, dass

- 1. der kulturell-wissenschaftlich-geistige Seinsbereich seine optimale Entfaltung erreicht bei maximaler Freiheit des Einzelmenschen;

2. der politisch-rechtlich-seelische Seinsbereich seine optimale Entfaltung erreicht bei diesbezüglich maximaler G l e i c h h e i t der Einzelindividuen untereinander innerhalb einer Gemeinschaft;
3. der natürlich-ökonomisch-physische Seinsbereich seine optimale Entfaltung erreicht bei maximal ungehinderter B r ü d e r l i c h k e i t im Austausch der Erdengüter zwischen allen Völkern auf der ganzen Erdkugel.

Freiheit !  
 Gleichheit !  
 Brüderlichkeit !

- die Schlagworte der französischen Revolution, damals instinktiv geprägt, aber nie richtig bewusst angegangen als

Freiheit innerhalb des Geisteslebens !  
 Gleichheit innerhalb des Rechtslebens !  
 Brüderlichkeit innerhalb des Wirtschaftslebens !

- sie fordern heute gebieterisch ihre Verwirklichung. Das aber führt notgedrungen "aus der Sache" heraus zu einer D r e i g l i e d e r u n g<sup>5</sup>, d.h. einer Art G e w a l t e n t r e n n u n g i n n e r h a l b d e s s o z i a l e n O r g a n i s m u s gemäss oben Ausgeführten - und nur wer dies berücksichtigt bei Neuentwürfen, wird nicht auf Sand gebaut haben.

#### B. Konsequenzen für die Universität

Welchem der oben beschriebenen Seinsbereiche gehört nun die Universität an ? Doch ganz sicher in erster Linie dem G e i s t e s l e b e n ! Ihr Hauptanliegen muss es daher sein, die o p t i m a l e F r e i h e i t der wissenschaftlichen und kulturschöpferischen Persönlichkeit überhaupt zu gewährleisten. Daher wird nur eine Universität, an der ein f r e i e s G e i s t e s l e b e n Wirklichkeit ist, eine optimale Ausbeute garantieren; niemals können Institutionen, vor allem nicht der Staat oder Wirtschaftsverbände

<sup>5</sup>vgl. Rudolf Steiner : "Die Kernpunkte der sozialen Frage"

"Zur Dreigliederung des sozialen Organismus"

"Soziale Zukunft"

durch **A k t i o n** (d.h. Erlass von Richtlinien, Ueberwachung, Krediterteilung etc.) auf die "geistige Produktion" schöpferisch fördernd einwirken; vielmehr wirken sie gerade in dem Masse kulturfördernd, als sie sich zurückziehen vom Geistesleben, damit dieses sich frei entfalten kann gemäß einer ihm inwohnenden Kraft \* ! Wenn sie in der Folge angesichts ihrer notwendigen Passivität am Prozess der direkten Kulturerzeugung nicht teilhaben können, so bleibt ihnen doch die nicht gering zu wertende Aufgabe einer Vermittlung und Realisierung jener von Einzelnen konzipierten Kulturgüter.

In bezug auf **f a c h l i s h e A r b e i t** gebührt der Universität daher sinngemäss die **v o l l e A u t o n o m i e** ! Daneben aber gehört die Universität auch der Volksgemeinschaft an und muss daher in allem, was **r e c h t l i s h e r N a t u r** ist innerhalb ihrer Grenzen auch **d e m o k r a t i s c h** organisiert sein ! Innerhalb des **W i r t s c h a f t s l e b e n s** aber ist sie selbst ein Betrieb wie jeder andere, der seine Erzeugnisse anbietet und verkauft - nur dass diese hier geistiger Natur sind statt physischer, andererseits aber gerade dadurch eine Sonderstellung einnehmen, dass sie letztere erst ermöglichen !

Und hier setzt denn auch das Problem der **m o r a l i s c h e n V e r a n t w o r t u n g** der akademischen Elite ein für dasjenige, wie diese geistigen Erzeugnisse verwertet werden, ob zum Wohl oder zum Wehe der Menschheit - eine ungeheure Verantwortung, die man heute wohl kaum mehr Leuten überlassen kann, die nur an politische Macht oder finanziellen Profit denken !

C. Schlussfolgerungen

Obige Ausführungen haben gezeigt, dass daher ein neues Universitätsgesetz folgende drei Forderungen erfüllen muss :

1. maximale Freiheit aller geistig Tätigen, d.h. sowohl der Dozenten wie der Studenten;
2. maximale Gleichheit aller Universitätsbürger in Fragen der inneruniversitären Institutionalisierung;
3. maximale Brüderlichkeit (d.h. Mit-Verantwortung für den Nächsten !) bezüglich der Zur-Verfügungstellung von Forschungsergebnissen an die Wirtschaft und die Politik.

\* vgl. Friedrich Schiller : "Aesthetische Briefe", 19. Brief.

Der vorliegende Gegen-Entwurf versucht diese drei Hauptforderungen im Anschluss an das heute Bestehende zu verwirklichen, in der Meinung, damit nicht nur den Studenten und Dozenten, sondern dem g a n z e n V o l k den besten Dienst zu erweisen, den man ihm erweisen kann.

Andres Studer

N.B. : Die Paragraphen-Einteilung wurde soweit wie möglich dem Zürcher Vor-Entwurf angeglichen, um Vergleiche zu erleichtern; in einer endgültigen Fassung dürfte sich hiermit wohl eine etwas andere Anordnung als sinnvoll aufdrängen.

Druckfehlerberichtigung : Im Wert "Aesthetik" fehlt durchgehend das "th" !

G E G E N E N T W U R F   z u m   G E S E T Z

über

DIE UNIVERSITÄT ZÜRICH

(VON .....)

9

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Die Universität ist das Zentrum des freien Geisteslebens.  
Sie dient der Hervorbringung, Uebermittlung und Aufrechterhaltung von Kulturgütern, die von den in einem freien Geistesleben Tätigen geschaffen, vermittelt und erhalten werden.
- § 2 Die an der Universität tätigen Forscher und Lehrer gestalten ihre Arbeiten nach eigenem freien Ermessen oder auf Grund einer vertraglich geregelten Uebereinkunft. Sie tun dies aus eigenem innerem Antrieb oder durch Berufung seitens der Mitwelt.
- § 3 Die Ausbildung der Studierenden wird durch den persönlichen Erfordernissen angepasste Studienpläne geregelt. Die bisherigen Prüfungen werden ersetzt durch kontinuierliches Ein- und Mitarbeiten und sukzessives Ueberlassen von Mitverantwortung und Mitproduktion einerseits und darüber ausgestellte Tätigkeitsausweise andererseits.  
Vorlesungen und Kurse werden nach einem Zeitplan durchgeführt, den die Universität in Zusammenarbeit mit andern Hochschulen selbst bestimmt.
- § 4 In einem Vorstudium werden die Studierenden in ihrer Allgemeinbildung gefördert sowie in den Universitätsbetrieb eingeführt und ein vom Einzelnen aus zu bestimmender sinnvoller Studiengang erarbeitet.  
In einem Haupt- oder Grundstudium werden den Studierenden die nötigen theoretischen Begriffe und praktischen Fertigkeiten unter Berücksichtigung eines didaktisch durchgestalteten und ~~haben~~ <sup>haben</sup> ansprechenden Vorgehens übermittelt.



In einem Fach- oder Fortbildungsstudium werden Spezialkenntnisse vermittelt und den Studierenden Gelegenheit zu selbständiger forschender Tätigkeit gegeben und damit der Uebergang ins Berufsleben sukzessive vorbereitet.

Jeder Studienteil schliesst ab mit einem Empfehlungsschreiben unter Bezugnahme auf das Geleistete.

§ 5 Im Fortbildungsstudium wird ausser den Erststudierenden auch Berufsleuten Gelegenheit zur Weiterbildung geboten.

§ 6 Die Studienberatung ist Sache der Beratungsstelle für akademische Berufe sowie der Dozenten, Departemente und Fakultäten, insbesondere der Pädagogischen Fakultät. Sie ist bestrebt, den Studierenden ein ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechendes Studium vorzuschlagen und zu ermöglichen und sie auf dem kürzesten Weg zur Erreichung des Studienzieles zu bringen; sie ist jedoch fakultativ.

§ 7 Der Staat fördert den akademischen Nachwuchs für Lehre und Forschung durch Beiträge ohne Bedingungen und Gewährung eines Selbstbestimmungsrechts.

§ 8 (streichen, da unter § 5 erledigt.)

§ 9 Im Interesse einer zweckmässigen Gestaltung von Lehre und Forschung arbeitet die Universität mit andern Hochschulen zusammen. Sie kann sich an gemeinsamen Ausbildungs- und Forschungsprojekten verschiedener Hochschulen oder Forschungsinstitutionen beteiligen. Institutionen zur Förderung der akademischen Ausbildung und der Wissenschaft können nicht-verpflichtende Beiträge gewährt werden.

## II. Organisation

### A. Kantonale Behörden

19

#### 1. Kantonsrat und Regierungsrat

§ 10 Die Universität ist eine freie öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sie ordnet ihre administrativen und finanziellen Verhältnisse selbst und ist berechtigt, dazu nach eigenem Ermessen Hilfsorganisationen beizuziehen und Kompetenzen zu delegieren.

Die an der Universität Tätigen gelten als Selbständigerwerbende und werden von ihr gemäss vertraglicher Regelung honoriert. Die Universität selbst stellt ihre Forschungsergebnisse der Privatwirtschaft gegen Lizenzgebühr zur Verfügung, behält sie aber als geistiges Eigentum.

Wo diese Einnahmen nicht genügen, stellt sie dem Staat Rechnung für geleistete kulturelle Arbeit.

Die Eigentumsrechte der einzelnen Forscher oder Forschungsgruppen werden mit der Universität im voraus vertraglich abgesprochen.

Der Kantonsrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen und obligatorischen Finanzreferendums über die Zuwendungen an die Universität im Rahmen des Voranschlages und der Nachtragskredite oder auf Grund besonderer Vorlagen.

§ 11 Die Universität ist autonom; sie untersteht einzig in rechtlicher Hinsicht den geltenden verfassungsmässigen Richtlinien. Damit steht den staatlichen Organen nurmehr die Rechtsüberwachung zu.

Der Regierungsrat amtiert als Rechnungsprüfungskommission. Das Vermögen der Universität ist steuerfrei; ein allfälliger Betriebsüberschuss muss kulturfördernd oder karitativ verwertet werden.

#### 2. Erziehungsrat und Erziehungsdirektion

§ 12 Der Erziehungsrat und die Erziehungsdirektion als politische Behörden nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Universitätsbehörden teil, zusammen mit einer entsprechenden Delegation der Wirtschaftswelt.

§§ 13-14 streichen !

1. Die Universitätsversammlung (UV)

§ 15 Die Universitätsversammlung (UV) ist das oberste Organ der Universität; sie wird gebildet zu drei Vierteln aus dem Civitat (C = Nationalrat) und zu einem Viertel aus dem Senat (S = Ständerat).

An ihren Verhandlungen nehmen mit beratender Stimme teil je eine Delegation der politischen Behörden (=Erziehungsrat bzw. Erziehungsdirektion) wie der wirtschaftlichen Dachorganisation.

Mit beratender Stimme wohnen ferner bei : die Honorarprofessoren, Verwaltungsdirektoren sowie die Forschungskreisleiter.

Vorsitzender der Universitätsversammlung ist der Rektor.

Die Universitätsversammlung beschliesst über die Universitätverfassung und berät die darauf fussenden Gesetze (Universitätsordnung) durch. Sie ist das oberste universitäre Schiedsgericht. Sie bestellt in eigener Kompetenz eine Exekutive, den Universitätsrat.

2. Der Universitätsrat (UR)

§ 16 Der Universitätsrat besteht aus sieben auf sieben Jahre gewählten Mitgliedern. Der Universitätsrat ist jedoch keine Kollegialbehörde.

Dem Universitätsrat untersteht die gesamte administrative wie finanzielle Leitung der Universität.

An seinen Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil der Rektor, die Präsidenten des Senats und des Civitats, der Erziehungsdirektor sowie ein Delegierter der Wirtschaftswelt.

Der Rektor verfügt über ein Vetorecht.

3. Der Civitat (C)

§ 17 Der Civitat wird gebildet zu gleichen Teilen aus den Abgeordneten der Berufungsdozenten, der Freidozenten und der Studentenschaft. Er erannet die rechtlichen Belange der Universitätsbürger und fällt Grundsatzentscheide. Die Abgeordnetenzahl beträgt 117 (3 . 39).

Der Civitat konstituiert sich selbst und ernennt eine Civitatsleitung (CL) mit dem Civitatspräsidenten (CP) als Vorsitzenden.

§ 18 Der Senat setzt sich zusammen aus den von den einzelnen Sektionen bestimmten Sektionsausschüssen. Die Delegiertenzahl beträgt 39 (13 . 3). Der Senat ist verantwortlich für die fachlichen Belange und eräutert diesbezügliche Detailfragen.

Der Senat konstituiert sich selbst und ernennt eine Senatsleitung (SL) mit dem Senatspräsidenten (SP) als Vorsitzenden.

§ 19 Universitätsversammlung, Universitätsrat, Civitas und Senat können für bestimmte Aufgaben Kommissionen bilden und ihnen einen Teil ihrer Kompetenzen übertragen.

5. Das Rektorat (Rt)

§ 20 Ein von der Gesamtuniversität durch Urabstimmung gewähltes Rektorat bestehend aus Rektor (R), Prorektor (PR) und Verwaltungsdirektor (VD) vertritt die Universität nach aussen und leitet die Beratungen der Universitätsversammlung. Seine Amtsdauer beträgt sieben Jahre und ist um dreieinhalb Jahre gegenüber derjenigen des Universitätsrates verschoben.

Der Rektor beruft die Universitätsversammlung ein nach eigenem Ermessen oder wenn ein Zehntel ihrer Mitglieder es verlangen.

Der Rektor wird mit dem von ihm ernannten Prorektor und Verwaltungsdirektor als Gesamtbehörde gewählt. Wird der Rektor in einer Kampfwahl erkoren, so fällt demjenigen Kandidaten das Amt zu, der, bezogen auf den Gesamtbestand der drei Gruppen der Berufungsdozenten, der Freidozenten wie der Studenten, die grösste prozentuale Stimmenanzahl erreicht.

Der Rektor hat im Universitätsrat beratende Stimme samt Antrags- und Vetorecht. Er präsidiert zudem ohne Stimmrecht einen im gleichen Wahlgang zu wählenden dreiköpfigen Ombudsmanrat.

§ 21 Der Rektor ist vollamtlich für seine Aufgabe tätig.

Eine Lehrverpflichtung ist mit dem Amt des Rektors nicht verbunden; doch ist ihm die Ausübung einer beschränkten Lehr- und Forschungstätigkeit freigestellt.

§ 22 Dem Rektor obliegt die unmittelbare Leitung der Universität, soweit die Universitätsversammlung damit nicht den Universitätsrat beauftragt hat; dabei fallen vor allem langfristige Geschäfte in den Kompetenzbereich des Universitätsrates, während das Rektorat die kurzfristigen Geschäfte erledigt.

Alle die Gesamtuniversität betreffenden Anträge der Departemente, Fakultäten oder sonstigen Hilfsanstalten sind zunächst dem Rektor zu unterbreiten. Er leitet alle Anträge und Informationen, soweit dies erforderlich ist, an die zuständigen Stellen weiter. Treffen obige Instanzen Entscheidungen in eigener Befugnis, so ist der Rektor darüber zu informieren.

§ 23 Rektorat und Universitätsrat befassen sich mit allen Fragen, die die Universität als Ganzes berühren wie Studienreformen, räumlicher Ausbau, Koordination innerhalb der Universität und mit den anderen Hochschulen. Dabei ist das Rektorat vor allem die Anregende, der Universitätsrat die ausarbeitende Instanz.

§ 24 Die Kompetenzbereiche von Rektorat bzw. Universitätsrat sind wie folgt gegeneinander abgegrenzt :

Rektorat :

1. Ausarbeitung des Vorlesungsverzeichnisses;
2. Antragsstellung mit Bezug auf Beiträge zur Förderung des akademischen Nachwuchses;
3. Führung von Berufungsverhandlungen, soweit sie nicht von den Fakultäten bzw. Instituten geführt werden und entsprechende Gewährung von Urlaub an Berufsdozenten wie die Regelung der Stellvertretung;
4. Leitung eines alle Universitätsfragen betreffenden Informationszentrums.

Universitätsrat :

1. Besorgung der laufenden Geschäfte der Universität, soweit sie nicht vom Rektorat erledigt werden;
2. Anstellung und Entlassung wie Regelung der Anstellungsverhältnisse des wissenschaftlichen, technischen und administrativen Personals der Universität und ihrer Hilfsanstalten, soweit nicht untere Instanzen zuständig sind;

3. Bearbeitung sämtlicher Raum- und Kreditfragen gemäß dem Antrag der Fakultäten bzw. Institute;
4. Aufstellen eines Programms für langfristige Bildungsplanung.

- § 25 Der Prorektor wird mit dem Rektor zusammen auf sieben Jahre gewählt. Nach spätestens drei Amtsperioden hat ein Wechsel zu erfolgen.
- § 26 Der Prorektor ist nebenamtlich für seine Aufgabe tätig und behält nach Möglichkeit seine frühere Tätigkeit bei.
- Der Prorektor vertritt den Rektor im Verhinderungsfalle in allen seinen Aufgaben.
- Stellvertreter des Prorektors ist der Verwaltungsdirektor.
- § 27 Der Verwaltungsdirektor wird mit dem Rektor und Prorektor zusammen auf sieben Jahre gewählt unter denselben Bedingungen.
- § 28 Der Verwaltungsdirektor erledigt nach den Weisungen des Rektors die administrativen Geschäfte der Universität mit Einschluss des Rechnungswesens, soweit nicht der Universitätsrat zuständig ist. Unter seiner Aufsicht steht ferner die von einem Sekretär geleitete Universitätskanzlei.
- § 29 Die Aufgabenverteilung zwischen Universitätsrat und Rektorat wird im übrigen durch die Universitätsversammlung geregelt.

#### 6. Der Ombuzmanrat (OR)

- § 29 a Der Ombuzmanrat besteht aus je einem Abgeordneten der Berufungs-, der Freilehrenten- sowie der Studentenschaft. Diese drei Ombuzmänner haben je ein Vetorecht, welches nur von der Universitätsversammlung aufgehoben werden kann. Der Ombuzmanrat wirkt zudem als inneruniversitäre Schlichtungsinstanz. Auf Fakultäts- bzw. Institutebene entsprechen ihm der Einspruchsrat (ER) resp. der Beschwerderat (BR).

#### 7. Die Fakultäten

- § 30 Die Universität umfasst folgende Fakultäten :
1. die Sprachwissenschaftliche Fakultät;

2. die Medizinische Fakultät;
3. die Biologische Fakultät;
4. die Geographische Fakultät;
5. die Oekonomische Fakultät;
6. die Aestetische Fakultät;
7. die Historische Fakultät;
8. die Soziologische Fakultät;
9. die Theologische Fakultät;
10. die Kosmologische Fakultät;
11. die Philosophische Fakultät;
12. die Psychologische Fakultät;
13. die Pädagogische Fakultät.

Die Fakultäten und die in sie eingegliederten Institute umfassen somit bestimmte Sachbereiche; ihre Grenzen sind unverrückbar. Darin unterscheiden sie sich von den in § 42 beschriebenen Forschungskreisen resp.-gruppen, die Arbeitsbereiche darstellen mit veränderlichen Grenzen.

Die Pädagogische Fakultät ist für die Studiengestaltung verantwortlich bezüglich der Mitteilungsforn.

§ 31

Die Fakultäten werden gebildet durch die in ihrem Bereiche tätigen Berufungs- und Freidozenten wie Studenten; diese sind berechtigt, dem Fakultätsvorsteher (Dekan) zu Händen der Fakultät Wünsche und Anregungen zu unterbreiten.

Die Fakultäten sind analog der Gesamtuniversität nach dem Zweikammersystem organisiert. Die entsprechenden Gremien sind :

Fakultätsebene :	Universitätsebene :
Fakultätsversammlung (FV)	Universitätsversammlung
Fakultätsrat (FR)	Universitätsrat
Sektionsversammlung (SV)	Senat
Sektionsleitung (SKL)	Senatsleitung
Fakultätsangehörigenversammlung (FAV)	Civitat
Fakultätsangehörigenleitung (FAL)	Civitalsleitung
Dekanat (Dt)	Rektorat
Einspruchsrat (ER)	Ombuzmanrat
Fachbereichsausschuss (FBA)	Sektionsausschuss

§ 32

Die Fakultäten wählen aus den in ihrem Bereich Tätigen einen Dekan (D), einen Kodekan (KD) und einen Aktuar (A) auf sechs Jahre, wobei die Amtsdauerperioden zwecks Erhaltung einer Kontinuität um je zwei Jahre gegeneinander verschoben sind. Der jeweils Neugewählte ist für die ersten zwei Jahre Aktuar, für die nächsten zwei Jahre Kodekan und amtet während der letzten zwei Jahre als Dekan. Eine Wiederwahl kann frühestens nach Ablauf von zwei Zwischenjahren erfolgen.

Im Verhinderungsfalle wird der Dekan durch den Kodekan und dieser durch den Aktuar vertreten. Im übrigen entsprechen die Stellung und der Aufgabenbereich von Dekan, Kodekan und Aktuar sinngemäß denjenigen von Rektor, Prorektor und Verwaltungsdirektor.

Die Aufgabenteilung zwischen Dekanat und Fakultätsrat entspricht derjenigen von Rektorat und Universitätsrat; beide können einen Teil ihrer Kompetenzen an andere Gremien delegieren.

§ 33

Die Fakultäten regeln die Fakultätsangelegenheiten im Rahmen der von der Universitätsversammlung genehmigten Richtlinien selbständig. Sie sind in fachlicher Hinsicht autonom. Insbesondere können ihnen folgende Befugnisse zu :

1. das Beschlussrecht mit Bezug auf
  - a) den Erlass von Studieranforderungen;
  - b) die Neugliederung der Fakultät;
  - c) die Errichtung von Hilfsanstalten in Zusammenarbeit mit den einzelnen Instituten;
  - d) die Beförderung von Professoren und die Ernennung von Honorarprofessoren;
  - e) die Ernennung von Titularprofessoren;
2. die Organisation des Unterrichts in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fakultät, welche ihrerseits die Studienpläne in engen Kontakt mit den übrigen Fakultäten auszuarbeiten hat;
3. die Verleihung akademischer Grade gemäß Studiengang und Antrag der einzelnen Institute sowie ehrenhalber an Persönlichkeiten, die sich in ihrem Bereich besonders verdient gemacht haben;
4. die Organisation der Beratung der Studierenden in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Fakultät.

§ 34

Die Fakultäten können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden.

### § Die Institute

§ 35

Die Fakultäten gliedern sich sinnvoll nach einzelnen Fachgebieten in Institute, die innerhalb ihres Bereiches autonom sind.

Auch die Institute organisieren sich nach dem Zweikammersystem; die entsprechenden Gremien in der gleichen Reihenfolge wie in § 31 sind :

Institutversammlung (IV)

10

Instituterat (IR)

Fachbereichsversammlung (FBV)

Fachbereichsleitung (FBL)

Fachschaftversammlung (FSV)

Fachschaftsleitung (FSL)

Direktorium (Di)

Beschwerderat (BR)

Die Institute regeln die Institutsangelegenheiten im Rahmen der von der Universitäts- wie der zuständigen Fakultätsversammlung genehmigten Richtlinien selbständig. Dabei können ihnen folgende Befugnisse zu :

1. das Beschlusserecht mit Bezug auf
  - a) die Neugliederung des Institutes;
  - b) die Errichtung neuer Professuren und Hilfsanstalten;
  - c) die Wahl von Professoren und die Erteilung von Lehraufträgen;
  - d) die Organisation der Forschung;
  - e) das Prüfungswesen in fachlicher Hinsicht;
  - f) die Einstellung von benötigtem Hilfspersonal etc.;
  - g) die Verwertung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, soweit nicht Fakultät bzw. Universität entsprechende Auflagen gemacht haben.

§ 36

Die Institute bestehen aus den in ihrem Bereiche tätigen Berufungs- und Freidozenten wie Studenten; diese sind berechtigt, dem Institute vorsteher (Direktor) zu Handen des Institutes Wünsche und Anregungen zu unterbreiten. Dasselbe Recht steht auch dem gesamten übrigen Hilfspersonal des Institutes zu. In den Fachbereichen haben die Studenten Antrags-, die Freidozenten Mitsprach- und die Berufungsdozenten Mitbestimmungsrecht.

§ 37

Das Direktorium erledigt in Zusammenarbeit mit dem Instituterat die laufenden Geschäfte, bereitet die Institutversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

Die Kompetenzverteilung zwischen Direktor (D), Vizedirektor (VzD) und Verwalter (V) ist analog der zwischen Dekan, Koidekan und Aktuar. Der Wahlmodus und die Amtsperiodenstaffelung entspricht ebenfalls derjenigen auf Fakultätsebene, doch beträgt die Amtszeitdauer nur die Hälfte.

Die Wahl des Direktoriums erfolgt durch die Institutversammlung, diejenige des Dekanats durch die Fakultätsversammlung, sofern nicht Wahl durch Urabstimmung verlangt wird von einem Sechstel der Instituts- resp. Fakultätsbürger oder einer der Gruppen der Berufungs-, der Freidozenten oder der Studenten.

- § 38 Die Institute bestimmen die Aufgaben, die an die Fakultät delegiert werden.
- Die Fakultäten bestimmen die Aufgaben, die an die Universität delegiert werden.

9. Die Hilfsanstalten

- § 39 Die Fakultäten und Institute richten Hilfsanstalten (Laboratorien, Kliniken, Seminare, Sammlungen, Museen) ein, die den Dozenten die kasseren Voraussetzungen für ihre Lehr- und Forschungstätigkeit bieten.

Hilfsanstalten, die der gesamten Universität oder verschiedenen Fakultäten dienen, fallen in den Aufgabenkreis des Universitätsrates.

- § 40 Die Laboratorien, Kliniken, Sammlungen und Museen stehen unter Leitung eines von der Fachbereichsversammlung, der Sektionsversammlung oder dem Senat gewählten Fachvertreters.

Die Leitung der Seminare wird durch die Institute bzw. Fakultäten geordnet.

- § 41 Den Hilfsanstalten werden die erforderlichen Kredite für ihre Ausrüstung mit Apparaten, Instrumenten, Büchern und weiterem für den Betrieb benötigten Material eingeräumt und das erforderliche wissenschaftliche, technische und administrative Personal zugeteilt, sofern sie darüber nicht in eigener Kompetenz entscheiden.

Statt für einzelne Hilfsanstalten können auf Anordnung des Universitätsrates Einrichtungen auch für die Universität oder für verschiedene Hilfsanstalten gemeinsam angeschafft werden.

10. Forschungsgemeinschaften

- § 42 Erfordert das Bearbeiten bestimmter Forschungs- oder Lehraufgaben das Zusammenwirken verschiedener Institute oder Fakultäten und ihrer Hilfsanstalten, so können dauernde oder vorübergehende Forschungsgemeinschaften gebildet werden.

Auf Institutebene entstehen dadurch Forschungsgruppen, auf Fakultätsebene Forschungskreise. Deren Organisation entspricht derjenigen auf Instituts- bzw. Fakultätsebene, doch wird kein richterliches Gremium eingesetzt, da entsprechende Fälle dem Einspruchs- resp. dem Ombuzmanrat unterbreitet werden.

Dem Fachbereich auf Institutebene entspricht auf Forschungsgruppen-ebene der Block, der Fachschaft die Arbeitsgruppe. Blockversammlung (BV) und Blockleitung (BL) sowie Arbeitsgruppenversammlung (AGV) und Arbeitsgruppenleitung (AGL) bilden zusammen die Forschungsgruppenversammlung (FGV) als Legislativorgan, welche als Exekutivorgan einen Forschungsgruppenrat (FGR) ernennt. Analog dem Direktor auf Institutebene wird ein Forschungsgruppenleiter (FGL) bestimmt.

Der Sektion auf Fakultätsebene entspricht auf Forschungskreisebene das Departement, der Fakultätsangehörigenversammlung die Arbeitskreisversammlung (AKV). Die entsprechenden Gremien zur Forschungsgruppe sind folgende :

Forschungsgruppe :	Forschungskreis :
Forschungsgruppenversammlung	Forschungskreisversammlung (FKV)
Forschungsgruppenrat	Forschungskreisrat (FKR)
Blockversammlung	Departementsversammlung (DV)
Blockleitung	Departementsleitung (DL)
Arbeitsgruppenversammlung	Arbeitskreisversammlung (AKV)
Arbeitsgruppenleitung	Arbeitskreisleitung (AKL)
Forschungsgruppenleiter	Forschungskreisleiter (FKL)

Die Departementsversammlung wird gebildet von den Blockausschüssen (BA).

Forschungsgruppenrat bzw. Forschungskreisrat haben Antrags- und Mitspracherecht in der Fakultäts- resp. Universitätsversammlung, desgleichen Blockleitung und Departementsleitung in der Sektionsversammlung resp. im Senat, sowie Arbeitsgruppen- bzw. Arbeitskreisleitung in der Fakultätsangehörigenversammlung resp. im Civitat.

Die obgenannten Leitungsgremien können ihr Antrags- und Mitspracherecht auch delegieren.

§ 43 Den Forschungsgemeinschaften sind die erforderlichen materiellen und personellen Mittel durch die beteiligten Institute, Fakultäten oder Hilfsanstalten zur Verfügung zu stellen. Nötigenfalls treffen die Direktionen bzw. Dekanate die gebotenen Anordnungen.

Forschungsgemeinschaften mit langdauernden Aufgaben können durch den Universitätsrat administrativ den Hilfsanstalten gleichgestellt werden.

### III. Die akademische Lehrerschaft

#### A. Allgemeines

§ 44 Die akademische Lehrerschaft setzt sich zusammen aus den  
ordentlichen Professoren  
ausserordentlichen Professoren  
Assistenzprofessoren  
Honorarprofessoren  
Privatdozenten und Titularprofessoren  
Lehrbeauftragten.

Je nachdem sie von einem zuständigen Universitätsgremium dazu berufen wurden oder aus eigenem Antrieb oder im Auftrag ausseruniversitärer Gruppen lehren und forschen, gehören sie der Berufungs- oder der Freidozentschaft an.

Der Universitätsrat ist ermächtigt, weitere Kategorien von akademischen Lehrern zu schaffen oder bestehende aufzuheben.

§ 45 Die Berufungsdozenten sind Mitglieder der kantonalen Schulynode, die Freidozenten nehmen daran mit beratender Stimme teil.

§ 46 Der Universitätsrat kann einen akademischen Lehrer als Berufungsdozent entlassen, der seine Lehrtätigkeit ohne Nachteil für die Universität nicht fortsetzen kann.

- § 47 Die orientlichen und ausserorientlichen Professoren und die Assistenzprofessoren sind in der Regel vollamtlich tätig und haben ihre ganze Arbeitskraft Lehre und Forschung an der Universität zu widmen. Sie sind zur Abhaltung einer bestimmten Zahl wöchentlicher Vorlesungs- oder Übungsstunden verpflichtet.
- § 48 Die orientlichen und ausserorientlichen Professuren werden durch die Institute als etatmässige Professuren oder als Professuren ad personam, die Assistenzprofessuren als Professuren ad personam geschaffen.
- Professuren ad personam fallen nach dem Rücktritt des Inhabers dahin.
- § 49 Die Besetzung der Professuren erfolgt auf dem Berufungswege seitens einer paritätischen Kommission. Etatmässige Professuren werden von den Direktionen öffentlich ausgeschrieben. Die Berufung eines Dozenten, der sich auf die Ausschreibung nicht gemeldet hat, ist zulässig.
- Die Institute sind überdies besorgt, dass genügend Plätze für Freidozenten zur Verfügung stehen. Diese haben Anrecht auf eine Versuchsdozentur für die Dauer von einem Jahr an einem Freipodium oder, bei Leistung einer entsprechenden Kautions, auf provisorische Aufnahme ins ordentliche Vorlesungsverzeichnis.
- Vorlesungen und Kurse, die durch zwei aufeinanderfolgende Semester hindurch eine vom Universitätsrat zu bestimmende Mindesthörerzahl nicht erreichen, sind vom Vorlesungsverzeichnis abzusetzen; in diesem Zusammenhang geleistete Kautions verfallen auf Beginn des zweiten Lehrjahres.
- Umgekehrt sind überall dort Vorlesungen und Kurse ins Vorlesungsverzeichnis aufzunehmen und allfällige neue Dozenturen zu schaffen, wo eine ebenfalls vom Universitätsrat zu bestimmende Mindesthörerzahl dies fordert.

- § 50 Die Amtsdauer der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren beträgt in der Regel sechs, diejenige der Assistentenprofessoren und Lehrbeauftragten in der Regel drei Jahre. Eine diesbezügliche Vertragsschliessung erfolgt durch den Institutsrat, in selteneren Fällen durch den Fakultätsrat oder den Universitätsrat.
- Berufungsverhandlungen sowie die Erledigung von Stellvertretungen werden von den Direktorien, in Ausnahmefällen von den Dekanaten oder dem Rektorat geführt.
- Der Vertragsabschluss erfolgt unter gleichwertigen Partnern. Der Berufungsdozent bleibt dabei wie der Freidozent ein Selbständig-erwerbender; die finanzielle Entschädigung für geleistete Dienste ist demzufolge ein Honorar.
- § 51 Lehrauftrag, Umfang der Lehrverpflichtung und Honorierung werden anlässlich der Berufung festgesetzt.
- Freidozenten unterrichten und forschen auch in finanzieller Hinsicht in eigener Sache. Der Universitätsrat ist berechtigt, von ihnen eine Hörsaalbenutzungsgebühr zu verlangen, sofern sie nicht nachweisen, dass ihre Ausführungen einem inneruniversitären Bedürfnis entsprechen. Es ist den Freidozenten jedoch erlaubt, zu ihren Darbietungen Eintritt zu verlangen.
- § 52 Die Berufungsdozenten haben im Interesse ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit von der zweiten Amtsdauer an in der Regel Anspruch auf einen Urlaub von der Dauer eines Zwölftels der Amtsperiode unter Weiterausrichtung des Honorars und Uebernahme der Stellvertretungskosten durch die Universität.
- § 53 Die Fakultät kann einen ausserordentlichen Professor mit entsprechender Erweiterung der Lehrverpflichtung und Honorarerhöhung zum ordentlichen Professor ad personam befördern, wenn die Umwandlung in ein etatmässiges Ordinariat nicht geboten ist.
- § 54 Ausserordentlichen Professoren können ohne Aenderung ihrer Lehrverpflichtung und Honorierung durch die Fakultät Titel und Rang eines ordentlichen Professors verliehen werden.

§ 55 Die Berufungsdozenten haben bei einem durch Alter, Krankheit oder Invalidität bedingten Rücktritt wie auch, unter den auf dem Verordnungswege umschriebenen Voraussetzungen, bei unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Entlassung Anspruch auf ein der Dauer ihrer Tätigkeit entsprechendes Ruhegehalt.

§ 56 Die Hinterbliebenenfürsorge ist Aufgabe der zu diesem Zwecke bestehenden Fürsorgeinstitutionen.

Die Berufungsdozenten werden angehalten, diesen Institutionen beizutreten. Den Freidozenten und Studenten steht es offen, sich um einen Beitritt zu bewerben.

§ 57 Die Anstellungs- und Honorierungsverhältnisse der Berufungsdozenten werden im übrigen durch Richtlinien des Universitätsrates geregelt, die der Genehmigung der Universitätsversammlung bedürfen.

#### C. Die Honorarprofessoren

§ 58 Bei ihrem Rücktritt können Professoren von ihren Fakultäten zu Honorarprofessoren ernannt werden.

Die Honorarprofessoren können als Freidozenten jederzeit Vorlesungen und Übungen durchführen.

#### D. Die nebenamtlichen akademischen Lehrer

§ 59 In Ausnahmefällen kann die Wahl eines Berufungsdozenten im Nebenamt erfolgen.

§ 60 Persönlichkeiten, die den Nachweis erbringen können, dass ihre Tätigkeit an der Universität einem Bedürfnis entspricht, wird die Lehrbefugnis als Freidozent erteilt, solange dieses Bedürfnis anhält.

Die Institute können jederzeit durch entsprechenden Vertragsabschluss die Umwandlung von Freidozenten in Berufungsdozenten vornehmen. Sie können überdies auch Freidozenten mit der Leitung von Dissertationen beauftragen und sind umgekehrt verpflichtet, den Gutachten der Freidozenten bei der Promotion Rechnung zu tragen.

- § 61 Freidozenten, die eine mehrjährige und erfolgreiche Lehrtätigkeit hinter sich haben und durch kulturelle Leistungen ihre Disziplin anerkanntermassen gefördert haben, können von den Fakultäten auf Antrag der Institute zu Titularprofessoren ernannt werden.  
In der akademischen Stellung tritt dadurch keine Änderung ein.
- § 62 Die Institute können für einzelne Vorlesungen und Kurse im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel befristete Lehraufträge erteilen.  
Gehört der Lehrbeauftragte nicht der akademischen Lehrerschaft oder aber der Freidozentschaft an, so wird er für die Dauer des Auftrages den Rechten und Pflichten eines Berufungsdozenten gleichgestellt.  
Gehört der Lehrbeauftragte der Freidozentschaft an, so gilt dasselbe, sofern der Betreffende es wünscht.
- § 63 Die Honorierung der Berufungsdozenten erfolgt durch die zuständigen Institute, in selteneren Fällen durch die Fakultäten oder die Universität.  
Die Freidozenten rechnen mit ihren Hörern selbst ab, doch erhalten sie für jeden Hörer über eine vorgeschriebene Mindesthörerzahl hinaus einen von der Universitätsversammlung zu bestimmenden Beitrag.

#### IV. Wissenschaftliche, technische und administrative Angestellte oder Mitarbeiter

---

- § 64 Das Anstellungsverhältnis der wissenschaftlichen, technischen und administrativen Mitarbeiter der Universität und ihrer Hilfsanstalten wird im Rahmen der von der Universitätsversammlung genehmigten Richtlinien von den Instituten selbst geordnet, soweit diese die Aufgabe nicht an die Fakultäten bzw. an die Universität überwiesen haben.
- § 65 Die wissenschaftlichen Mitarbeiter (Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte etc.) gehören, sofern sie eine Lehrtätigkeit ausüben, der Berufungsdozentschaft an, wenn sie dies im Auftrage ihres Vorgesetzten tun, andernfalls der Freidozentschaft. Ueben sie keine Lehrtätigkeit aus, so sind sie gleichwohl der Freidozentschaft zuzurechnen: ihr Status ist dann derjenige eines freien Mitarbeiters.

§ 66 Die Aufnahme zum ordentlichen Studium an einer Fakultät der Universität erfolgt durch die Immatrikulation.

Voraussetzungen zur Immatrikulation sind das vollendete 18. Altersjahr, ein guter Leumund und eine ausreichende Vorbildung. In Ausnahmefällen entscheidet eine vom Ombudsmanrat einzusetzende Kommission.

Falls die vorhandenen Studienplätze nicht ausreichen, ist die Universität verpflichtet, die benötigten Plätze zu schaffen und hierfür erforderliches Personal zu berufen, sofern die zuständigen Institute bzw. Fakultäten dazu nicht in der Lage sind. Dies geschieht am zweckmässigsten, wenn die Universität eine langfristige Bildungsplanung betreibt und sich (event. im Austausch mit andern Hochschulen) ein gewisses Raum- und Dozentenreservoir beschafft.

§ 67 Nicht an der Universität immatrikulierte Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, können als Auditoren an Vorlesungen und Kursen teilnehmen.

§ 68 Die Studiengebühren werden vom Universitätsrat festgesetzt.

§ 69 Die Studenten erhalten nach Massgabe ihrer Studienleistung und der damit verbundenen Verantwortung eine Entschädigung, die so zu bemessen ist, dass im Normalfall der Studierende damit seine Studienkosten und einen bescheidenen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Die Studienleistungen werden beurteilt von den Berufungsdozenten unter Mitspracherecht der Freidozenten. Die Verantwortungsbemessung kann über eine Arbeitsplatzbewertung erfolgen. Das Beurteilungsverfahren soll nach Möglichkeit objektiviert sein, die Beurteilungspunkte müssen dem Studierenden bekannt sein.

Sämtliche Kosten der Honorierung der Dozenten wie der Studentenentschädigungen verrechnet die Universität dem politischen Staat als geleistete Kulturarbeit im Rahmen des von diesem der Universität eingeräumten Bildungskredits. Darüber hinausgehende Aufwendungen beschafft die Universität durch Erhebung von Studiengeldern und aus den Lizenzgebühren, die sie von der Wirtschaft für das Auswertungsrecht ihrer Forschungsergebnisse erhebt.

Die Einnahmen der Universität werden intern unter die Fakultäten und Institute verteilt nach Messgabe ihrer Besetzung und Aufgaben.

- § 70 als Ansporn für die kulturelle Betätigung der Studierenden können Preisaufgaben gestellt und für gute wissenschaftliche Arbeiten in Seminaren und Laboratorien Prämien verliehen werden.
- § 71 Studierende, die gegen die Disziplinarordnung verstossen oder sich durch ihr Verhalten eines Akademikers unwürdig erweisen, können durch mit Zweidrittelmehrheit gefassten Universitätsversammlungsbeschluss von der Universität ausgeschlossen werden.
- § 72 Zur Wahrung ihrer Interessen organisieren sich die Berufungs-, die Freilehrenten- und die Studentenschaft gesamtlich, fakultätsweise und innerhalb eines Institutes.
- § 73 Die Studentenschaft wirkt unter Anwendung einer Drittelparität in allen Fragen als vollberechtigter Diskussionspartner mit, die
- a) die studentische Wohlfahrt;
  - b) die Studiengestaltung;
  - c) die Mitteilungsform von Stoff;
  - d) die grundsätzlichen und rechtlichen Fragen der Universität betreffen.
- Die Organe der Studentenschaft sind in allen solchen Fragen von den zuständigen Instanzen zur Vermittlung einzuladen.
- § 74 Die Organisation der Studentenschaft wie auch Verbindungen von Studierenden zur Pflege wissenschaftlicher, künstlerischer und gemeinnütziger Bestrebungen können durch Beiträge gefördert werden.
- § 75 Die Universität unterstützt die sportliche Betätigung der Studierenden durch Beiträge an die zu diesem Zwecke bestehenden gemeinsame Institution der ETH und der Universität.
- § 76 Die Universität fördert die Schaffung von Verpflegungs- und Arbeitsstätten für die Studierenden, von Studentenheimen und Studentenzimmern durch Beiträge.
- Sie kann auch selbst Studentenheime und Verpflegungs- wie Arbeitsstätten errichten oder errichten lassen.

- § 77 Im übrigen werden Aufnahme und Stellung der Studierenden durch Verordnungen des Universitätsrates innerhalb der von der Universitätsversammlung genehmigten Richtlinien geregelt.

#### VI. Das Verhältnis zum Bund

- § 78 Der Kanton Zürich nimmt an der Schweizerischen Hochschulkonferenz durch seinen Direktor des Erziehungswesens mit beratender Stimme teil, der Universitätsrektor dagegen als vollberechtigtes Mitglied.
- § 79 Für die Berichterstattung an die Bundesbehörden und an die Hochschulkonferenz und die Durchführung der vom Bund verlangten statistischen Erhebungen ist der Rektor besorgt.
- § 80 Die jährlichen Grundbeiträge des Bundes gemäss dem Bundesgesetz über die Hochschulförderung vom 28. Juni 1968 werden der Universität ohne Abzug und Direktiven zur Verfügung gestellt.
- § 81 Die Baukredite für Universitätsbauten besorgt die Universität selbst.

#### VII. Schlussbestimmungen

- § 82 Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut und erlässt die hierzu nötigen ausseruniversitären Vorschriften.
- § 83 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere §§ 124 bis 164 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859.
- § 84 Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

ad § 1 Ein freies Geistesleben umfasst den gesamten möglichen Kulturbereich; die Universität ist dessen Zentrum, insofern sie die Aufgabe hat, der Vergangenheit entstammende Kulturwerte zu erhalten, in der Gegenwart entstandene Kulturwerte zu vermitteln und für die Entstehung zukünftiger Kulturwerte die bestmöglichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Wissenschaft ist hiermit nur noch ein - wenn auch zentraler - Bereich unter andern; Einrichtungen wie die Kunstgewerbeschule, das Konservatorium, das Schauspielhaus etc. gehören demzufolge in Zukunft auch zur Universität im weiteren Sinne und wären z.B. einzureihen in die Ästhetische Fakultät.

ad § 3 Die heute üblichen akademischen Titel und Abschlusszeugnisse sind an und für sich genau so nichtssagend wie die Noten in den Zeugnissen der Volksschule; für einen übernehmenden Betrieb, sei er schulischer oder wirtschaftlicher Art, wäre es viel sinnvoller zu wissen, mit welchen konkreten Aufgaben sich der Anwärter schon auseinandergesetzt hat, was in einem als Tätigkeitsnachweis aufzufassenden Empfehlungsschreiben ausgeführt werden könnte.

In der heutigen wirtschaftlichen Differenzierung ist das bisher gehandhabte System zu starr; dass z.B. die historische Pädagogik allenfalls noch Latein braucht, ist wohl einleuchtend - dass jedoch auch die praktisch-experimentelle Pädagogik dessen bedürfe, ist eine glatte Verkennung der Tatsachen. Dass Latein eine "bildendere" Wirkung habe als andere Fächer, ist nämlich nichts als ein alter Aberglaube, den es endlich abzulegen gilt; und was die damit verbundene angebliche "Schulung des logischen Denkvermögens" betrifft, so wäre es wohl eher an der Mathematik, sich als unentbehrlich aufzuspielen.

Nein : so viele Aufnahmemöglichkeiten in die Wirtschaft es gibt, so viele Abschlussmöglichkeiten muss es im Erziehungs- und Bildungswesen - und dazu gehört auch die Universität insofern als Lehranstalt ist - geben : von der Nachfrage her bestimmt sich sinnvoll das Angebot, und nicht umgekehrt !

- ad § 6 Die Pädagogische Fakultät sollte zwei Richtungen aufweisen : eine philosophisch-soziologisch-historische oder t h e o r e t i s c h e und eine praktisch-experimentell-psychologische oder a n g e w a n d t e Richtung. Die Aufgabe der letzteren wäre es vor allem, den gesamten Studienbetrieb nach den Erkenntnissen einzurichten, die eine optimale Ausnutzung des Dargebotenen garantieren; dabei sollten auch technische Hilfsmittel zielbewusst eingesetzt werden (z. B. Fernsehübertragungen von Vorlesungen in dezentralisierte Arbeitsstudios, um innerhalb des Hauptgebäudes Platz für Seminarier etc. zu bekommen) !
- ad § 7 Der Grundsatz : "Wer zahlt, befiehlt !" ist in Bezug auf die Entfaltung eines freien Geisteslebens grundsätzlich falsch. Entscheidungsgewalt muss demjenigen vorbehalten bleiben, der über die nötige fachliche Qualifikation und Erfahrung besitzt - und das ist bei den Instanzen, die heute die Entscheidungen fällen, meist nicht der Fall, weshalb sie auf beratende Kommissionen angewiesen sind, denen sie vertrauen müssen. Dann ist aber nicht einzusehen, warum die Kommissionen nicht ebensogut selbst entscheiden können sollten. Oder dient der Umweg über Laieninstanzen etwa dazu, die am Sterben liegende Bürokratie aufrecht zu erhalten und für eine sinnvolle und produktive Verwertung von Steuergeldern zu sorgen ? Ob das Volk nicht doch mit einer autonomen Universität auch in finanzieller Hinsicht besser fahren würde ...
- ad § 10 Die Zielvorstellung eines bezüglich Lehre und Forschung freien Akademikerstandes ist unvereinbar mit einem blossen Anstellungsverhältnis der Akademiker zur Universität, selbst wenn diese autonom ist. Das Vertragsverhältnis kann daher nur dasjenige sein, das besteht zwischen zwei gleichwertigen Handelspartnern; der Akademiker ist demnach in die Berufskategorie der Selbständigerwerbenden einzureihen.
- ad § 12 Grundsätzlich sollten Laienbehörden in Fachkreisen nur über ein Mitsprache-, nicht aber über ein Mitbestimmungsrecht verfügen. In Bezug auf die Universität sind die politischen wie wirtschaftlichen Gremien daher als Laienbehörden zu betrachten. Inneruniversitär ist dasselbe zu sagen zu dem Verhältnis zwischen Studenten und Dozenten; die studentische Mitbestimmung kann sich daher sinnvoll nie auf alle Gebiete erstrecken, was nicht ausschliesst, dass der Student sukzessive sich sein Mitbestimmungsrecht erarbeitet.

- ad § 15 So wie im gesamt-schweizerischen Bereich sich sowohl Städte- wie Volksinteressen zu einem Gesamtvollen vereinigen, so sollten sich innerhalb der Universität Fach- und Allgemeininteressen aussöhnen können, was der Fall ist, wenn die ganze Universität durchgehend nach dem Zweikammersystem organisiert ist.
- Der Vorteil dieser Lösung wäre zudem der, dass das Zweikammersystem kein Novum darstellt, sondern sich schon seit über hundert Jahren und in den verschiedensten Teilen der Welt bewährt hat. Trotzdem käme es berechtigten studentischen Forderungen entgegen, indes sie so in den "Volkkammern" über eine Drittelparität, in den vereinigten Versammlungen der beiden Kammern über eine Viertelparität verfügten. Dass die Studenten in den Fachkammern lediglich über ein Antragsrecht verfügen, hat seine Begründung darin, dass sie sich erst einarbeiten müssen, im Moment, wo sie entsprechende Verantwortung übernehmen (als Assistenten, Mentoren etc.), sind sie der Freidozentenschaft zuzurechnen, welche ein über das blosse Antragsrecht hinausgehendes Mitspracherecht besitzen muss.
- ad § 16 Der Vorsitzende der Legislative (Universitätsversammlung, im Zürcher Vorentwurf "Senat") sollte nicht zugleich Vorsitzender der Exekutive (Universitätsrat, im Zürcher Vorentwurf "Senatsausschuss") sein; dennoch muss er einen gewissen Einfluss auf die Exekutive nehmen können sowohl als Leiter des "Universitäts-Büros" (Rektorat) wie als Vorsitzender der Legislative. Wenn er mit beratender Stimme und mit einem Vetorecht versehen an den Exekutivverhandlungen teilnimmt, dürfte ihm dieser Einfluss gesichert sein. Im Falle eines Vetos hätte der Universitätsrat dann zu entscheiden, ob er auf das Geschäft verzichtet oder es der Universitätsversammlung vorlegen will.
- ad § 20 Eine Behörde, die die Universität nach aussen vertreten soll, muss auch eine echte Representation des gesamtuniversitären Willens darstellen. Eine solche Behörde sollte daher auf breitester Basis gewählt werden. Zudem sollte eine gute Zusammenarbeit innerhalb dieser Behörde gesichert sein, was am ehesten der Fall ist, wenn sich der Rektor seine Mitarbeiter selbst aussuchen kann.
- Die Amtszeitverschiebung gegenüber dem Universitätsrat sichert zudem eine gewisse Kontinuität in der Geschäftsführung.

ad § 24 Das Einrichten einer Informationszentrale ist für das Universitäts-  
ganze von krusgerter Wichtigkeit, denn nur informierte Universitäts-  
bürger sind in der Lage, richtig zu urteilen. Neben amtlichen Mit-  
teilungen muss daher auch die Möglichkeit gegeben werden zu allge-  
meinem Meinungsaustausch. Dabei muss innerhalb der Universität eine  
absolute Pressefreiheit gelten: eine Zensur irgendwelcher Art ist  
eines Akademikers unwürdig.

Ebenso wichtig ist das Erstellen eines Bildungsplanungaprogramms  
auf lange Sicht, dass sich die Universität Landreserven etc. bei-  
zeiten sichern kann und nicht plötzlich von einem nicht zu bewei-  
sternenden Studentenandrang überrascht wird.

ad § 30 Diese Fakultätseinteilung mag zunächst überraschen; sie ergibt sich  
aber bei näherem Betrachten der Sache von selbst. Der Ausgangspunkt  
dabei ist die Tatsache, dass es ein Menschsein in einer Welt gibt:  
richtet dabei das menschliche Wesen seinen Blick hinaus in die es  
umgebende Welt, so erkennt es zunächst alles Wesen, die entwicklungs-  
mässig u n t e r ihm stehen: die erste Hauptfakultät ist somit  
die Geographische Fakultät; richtet es aber den Blick hinein in die  
ihm innewohnende Innenwelt oder hinauf zu dem die Erde umspannenden  
Himmelzelt, so ahnt es dort Wesen, die entwicklungs-mässig ü b e r  
ihm stehen: die zweite Hauptfakultät ist damit die Kosmologische  
Fakultät; richtet es aber seinen Blick in die Vergangenheit, so ge-  
wahrt es Dinge, die sozusagen h i n t e r ihm liegen: die dritte  
Hauptfakultät ist demnach die Historische Fakultät; richtet es indes  
seinen Blick in die Zukunft, auf dasjenige, was noch v o r ihm  
liegt, so steht es demjenigen gegenüber, was erst sein Menschsein  
ermöglichte und als unerlässliches Medium für seine weitere mensch-  
liche Entwicklung vonnöten ist - der Sprache! Aber trotzdem die  
Sprache das zukunfts-tragende Element im Menschen ist, betrachten  
kann er es nur in der Vergangenheit, betätigen nur in der Gegen-  
wart: die vierte Hauptfakultät sei demzufolge die Sprachwissen-  
schaftliche Fakultät genannt.

Jede der vier Hauptfakultäten grenzt an je zwei Nebenfakultäten wie  
folgt: betrachtet man die Geographische Fakultät unter dem Aspekt  
der Zeit und hiermit der Entwicklung, so haben wir einen allmählichen  
Übergang von totem Gestein zu lebenden Organismen vor uns; jene to-  
ten Gesteine sind aber die Grundelemente der heutigen technischen  
Produktion und damit der heutigen Wirtschaft ganz allgemein, wes-  
halb dieser Erfahrungsbereich "Ökonomische Fakultät" benannt werde.

Die genannten Organismen jedoch führen uns hin zu dem allgemeinen Bereich des Lebens, womit sich eine Biologische Fakultät zu befassen hat. Betrachtet man indes die Kosmologische Fakultät unter dem Aspekt der Zeit, so stellen wir einen allmählichen Uebergang fest von einem Offenbarungsglauben zu einem Erkenntniswissen; mit dem ersteren wird sich vor allem die Theologische Fakultät zu befassen haben, mit den letzteren die Philosophische Fakultät. Wenn wir nun umgekehrt die Historische Fakultät einmal räumlich betrachten und nach Entwicklungsstufen unterziehen, so kommen wir zu dem Gegensatz von Gestaltendem und Gestaltetem; zu diesem gehören alle von Menschenhand geschaffenen Werke; wir befinden uns somit im Gebiet der Kulturgeschichte, und da Kulturgeschichte ohne die repräsentierende Kunstwerke nicht denkbar ist, so möge dieser Bereich einer Aesthetischen Fakultät zugeordnet werden; zu jenen aber gehören Menschen, die nach irgendwelchen Vorstellungen ihre Werke gestalten: diese Vorstellungen hatten aber in den meisten Fällen kultischen Ursprung, bewegten sich innerhalb gewisser Traditionen mit entsprechender Tabu-Setzung; es ist daher sicher nicht an den Haaren herbeigezogen, wenn dieser Bereich einer Soziologischen Fakultät zugewiesen wird, die überdies die gesamte Jurisprudenz in sich schließt. Und wenn man auch noch die Sprachwissenschaftliche Fakultät nach Entwicklungsstufen untersucht, so findet man einen ähnlichen Gegensatz von Gestaltendem und Gestaltetem; die Sprache leitet uns über die Betrachtung der Assoziationsmechanismen hin zu dem Phänomen des Psychischen als eines elementar Gestalterischen im Menschen darin, womit sich die Psychologische Fakultät betassen muss - und andererseits erleben wir, dass dieses Psychische Nachwirkungen haben kann bis in unser körperliches Wohlbefinden und Lebensgefühl hinein: sogar äußerliche Erkrankungen wie z. B. Unfälle lassen sich häufig auf psychische Einwirkungen zurückführen, und wie weit "biologische" Erkrankungen nicht auch auf ähnliche Wirkungen zurückzuführen wären, müsste man abklären. Auf jeden Fall bleibt uns hier das Phänomen des Krankwerdens und ineins damit dasjenige des Gesundens zurück: wir sind somit im Bereich der Medizinischen Fakultät gelandet.

Nun kann es aber auch sein, dass der Mensch nicht seine Aussen- und Innen-, Ver- und Nachwelt betrachtet, sondern seinen eigenen Werdegang, seinen momentanen Zustand und seine künftige Seinsweise; damit rückt er vor zur Betrachtung der Menschentwicklung ganz allgemein, er gewahrt das Phänomen der Erziehbarkeit - und damit sind wir bei der Pädagogischen Fakultät in den Mittelpunkt unserer Weltreise gekommen: zum Betrachter selbst; die Pädagogische Fakultät ist daher die Mittlerin zwischen allen übrigen Fakultäten wie untenstehendes Schema ausführt:

Historie	Soziologie	Theologie	Kosmologie	Philosophie	Psychologie	Sprache
	Aesthetik	Oekonomie	Pädagogik	Biologie	Medizin	
			Geographie			

- ad § 32 Wenn die Amtsdauerregelung beim Dekanat resp. Direktorium eine andere ist als beim Rektorat, so hat dies seinen Grund darin, dass der Rektor vor allen Repräsentationspflichten nach aussen, Dekan und Direktor aber Organisationspflichten innerhalb der einzelnen Faengebiete haben; demzufolge ist es sinnvoll, letzteren eine Einarbeitungszeit zu gewähren.
- ad § 33 Die Fakultäten sind nicht als Oberbehörde den Instituten gegenüber aufzufassen, sondern als Koordinations- und Kooperationsbehörde; während die eigentlichen Fachfragen von den Instituten gelöst werden befassen sich die Fakultäten eher mit Lehrfragen.
- ad § 36 In fachlicher Hinsicht ist eine demokratische Organisation unsinnig: nur wer ein Gebiet beherrscht, wird richtige Entscheide treffen können; die Struktur der Fachbereiche ist daher notwendig hierarchisch in dem Sinne, dass den Berufungsdozenten das eigentliche Beschlussrecht, den Freidozenten jedoch ein volles Mitspracherecht und den Studenten wenigstens ein Antragsrecht zugestanden wird. Immerhin müssen die Studenten die Möglichkeit haben, entsprechende Anträge vor der beschlussfassenden Versammlung vertreten zu können, welche Argumentationen in die Protokolle aufzunehmen sind und gegebenenfalls als Minderheitsantrag weitergeleitet werden müssen.
- ad § 38 Die Kompetenzverteilung zwischen Instituten, Fakultäten und der Universität sollte ähnlich sein derjenigen zwischen Gemeinde, Kanton und Bund. Wo immer möglich sind Entscheidungsbefugnisse an die Aktionsstelle zu delegieren, denn nur so ist eine volle Aktionsdifferenziertheit gewährleistet.
- ad § 42 Die Trennung in Sachbereiche (Institute, Fakultäten) und Arbeitsbereiche (Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) drängt sich aus folgenden Überlegungen auf:
- Der Mensch steht innerhalb der Welt einem vorgegebenen Ganzen gegenüber, das sich wohl umwandeln, nicht aber ausweiten lässt. In bezug auf die ihm vorgegebene Sache ist daher eine starre Einteilung durchaus sinnvoll, sofern sie der immanenten Weltstruktur entspricht.
- Welcher Sachbereich von den Menschen gewisser Zeitepochen aber vorwiegend behandelt wird und wie lange diese Bearbeitung anhält, ist eine durchaus in der Zeit variable Grösse, der durch obige Trennung Rechnung getragen wird.

In dem Sinne stellen die Institute und Fakultäten eher Verwaltungsbezirke dar, die Forschungsgemeinschaften aber Verwaltungsbezirke.

ad § 44

Wenn neben der Berufungsdozentenschaft anstelle des üblichen Mittelbaus hier von einer Freidozentenschaft die Rede ist, so liegen den folgende Überlegungen zu Grunde :

Die Berufung eines Dozenten ist heutzutage mindestens ebenso sehr eine gesellschaftliche wie eine fachliche Anerkennung; deshalb gibt es, wenn man darin die Geschichte konsultiert, unzählige Persönlichkeiten, die fachlich zwar Grossartiges leisteten, aber als gesellschaftliche Randfiguren nie eine Berufung erhielten - womit dem kulturellen Leben oft wertvolle Kräfte verloren gingen. Das heutige Privatdozententum ersetzt eine Freidozentenschaft nicht, denn auch hier ist ja eine vorausgegangene Anerkennung Voraussetzung. Nach den heutigen Bestimmungen hätte der Dichter Friedrich Schiller wohl kaum eine Dozentur erhalten können, wie er es seinerzeit auf Vermittlung Goethes an der Universität Jena erhielt. C. G. Jung musste ein eigenes Institut gründen, um seine Gedanken zu verbreiten. T. A. Edison, einer der grössten Erfinder aller Zeiten, besass nicht die Möglichkeit, an einer Universität zu forschen, weil er keinen Fähigkeitsausweis besass. Solche Tatsachen müssen nachdenklich stimmen, und um diesem Uebelstand abzuhelpen, ist die Einrichtung einer Freidozentenschaft unumgänglich. Allfälligen Missbräuchen wird dabei gesteuert durch einen vom Bewerber nach einer bestimmten Frist zu erbringenden Bedürfnisnachweis in Verbindung mit einer zu hinterlegenden Kautions.

Die Freidozentenschaft setzt sich demnach zusammen aus den Honorarprofessoren, den Assistenzprofessoren, den Privatdozenten und Titularprofessoren, den Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern, sofern sie ohne Auftrag lehren, sowie den eigentlichen Freidozenten.

ad § 49

Die öffentliche Ausschreibung von Professuren soll eine fachinterne Vetterliwirtschaft erschweren. Die Berufungskommission muss paritätisch sein, weil mit der Berufung nicht nur ein Fachmann, sondern immer auch eine Lehrerpersönlichkeit gesucht wird, was die Fachschaftsinteressen direkt berührt.

Ferner muss verhindert werden, dass mit dem Hinweis auf Platzmangel die Tätigkeit der Freidozenten geschädelt werden kann.

Getreu dem Grundsatz, dass sich das Angebot nach der Nachfrage zu richten habe, müssen alle Vorlesungen und Kurse, die eine Mindesthörerzahl nicht erreichen, aus dem Universitätsbetrieb ausklammert und in die Privatsphäre zurückverwiesen werden, gleichgültig, ob es sich dabei um Darbietungen von Frei- oder von Berufsdozenten handelt. Mit dieser Ausklammerung sind sie dann zugleich als allfällige Prüfungsgrundlagen oder -voraussetzungen zu streichen. Im umgekehrten Falle muss die Universität einer vorhandenen Nachfrage Rechnung tragen; damit besteht die Möglichkeit, dass Wissenschaftlichkeit aus ihrer erkenntnistheoretischen Isolierung befreit und wieder zur praktischen, umweltgestaltenden Kraft werden kann unter Übernahme einer moralischen Verantwortung.

- ad § 50      siehe ad § 10.
- ad § 51      siehe ad § 44.
- ad § 56      Grundsätzlich muss es dem Entscheid jedes Einzelnen überlassen werden, ob er gewissen Institutionen betreten will oder nicht. Jeglicher Zwang in dieser Hinsicht ist volljährigen Bürgern gegenüber ein unverantwortlicher Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte. Institutionen laufen damit viel weniger Gefahr, Selbstzweck zu werden : sie bestehen dann nur noch so lange, als sie einem Bedürfnis der Menschen entsprechen.
- ad § 60      siehe ad § 44.
- ad § 63      Die Honorierung hat grundsätzlich durch die vertragsabschliessende Instanz zu erfolgen. Ist ein Dozent jedoch in mehreren Instituten gleichermaßen tätig, so kann er von der Fakultät verpflichtet werden, und wenn er für mehrere Fakultäten gleichermaßen tätig ist, von der Universität. Solche Dozenten haben dann in allen diesbezüglichen Sachbereichen Stimmrecht, im Gegensatz zu den Volkskammern, wo ihnen wie jedem andern Universitätsbürger nur eine Stimme zukommt. Im übrigen siehe ad § 44.
- ad § 65      siehe ad § 44.
- ad § 66      siehe ad § 24

- ad § 69 Es ist nicht einzusehen, wieso das, was in der Lehrlingausbildung auf einer unteren Stufe längst verwirklicht ist, nämlich dass der Lehrling für geleistete Arbeit eine Entschädigung erhält, bei den Studierenden nicht auch möglich sein sollte! Dabei ist nicht zu leugnen, dass der Studienaufbau in dieser Hinsicht etwas umgestaltet werden müsste, so dass dem Studierenden auch die Möglichkeit gegeben wird, innerhalb des Studiums praktisch produktiv zu sein
- doch wird eine grössere Hinwendung des Studiengangs zur Lebenspraxis des Anschen der Universität kaum schaden ...
- Um bei der Beurteilung von Studierenden in fachlicher Hinsicht möglichst objektiv zu sein, sollten mindestens für die unteren Studienstufen Prüfungsbatterien verwendet werden, die von Fachkräften ausgearbeitet wurden. Solche Programme könnten zugleich als Repetitorien verwendet werden; der programmierte Unterricht in Verbindung mit Fernkursen böte hier die willkommene Möglichkeit, die Dozenten zu entlasten und ihre Haupttätigkeit auf die differenzierteren oberen Studienstufen zu beschränken.
- Eine weitere Möglichkeit der Beurteilungsobjektivierung läge darin, dass Prüfungen auf Tonband aufgenommen werden müssten, das bei allfälliger Einsprache als Tatbestandsdokument zu berücksichtigen wäre.
- Ueber die anzustrebende Stellung der Universität in finanzieller Hinsicht siehe ad § 7 und in der einleitenden Begründung.
- ad § 71 Universitätsausschlüsse müssen auf breiterer Basis gefasst werden, damit persönliche und politische Willkürakte ausgeschlossen sind.
- ad § 73 Die Mitteilungsforn von Stoff im Gegensatz zum fachlichen Gehalt ist etwas, was auch der Student beurteilen kann, denn schliesslich erfährt er die Qualität der Darbietungen an seinem eigenen Leibe, und wenn Studenten zur Schweigsamkeit verurteilt sind, weil überfüllte Seminarien zu Dialogen zwischen Referent und Dozent führen, so ist auch das etwas, was Studenten sehr wohl beurteilen können, weshalb ihnen hier ein volles Mitbestimmungsrecht einzuräumen ist.
- ad § 76 Im Allgemeinen schenkt die Universität der Schaffung von Arbeitsstätten für die Studierenden, die sie in den Zwischenstunden benutzen könnten, viel zu wenig Aufmerksamkeit, weshalb die Aufnahme dieser Aufgabe in ein neues Universitätsgesetz unbedingt nötig ist

ad § 78 siehe ad § 12.

ad § 80 siehe ad § 7 und in der einleitenden Begründung.

ad § 81 Als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist die Universität ein Wirtschaftsbetrieb wie jeder andere; sie hat demzufolge auch das Recht, Kredite aufzunehmen, Anteilscheine auszugeben etc., soweit sie von ihr benötigte Geldsummen aufreiben kann, die über die ihr vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel hinausgehen.

\*\*\*

Adresse des Verfassers :

A. Studer, Riedweg 37, 8049 Zürich, Schweiz.

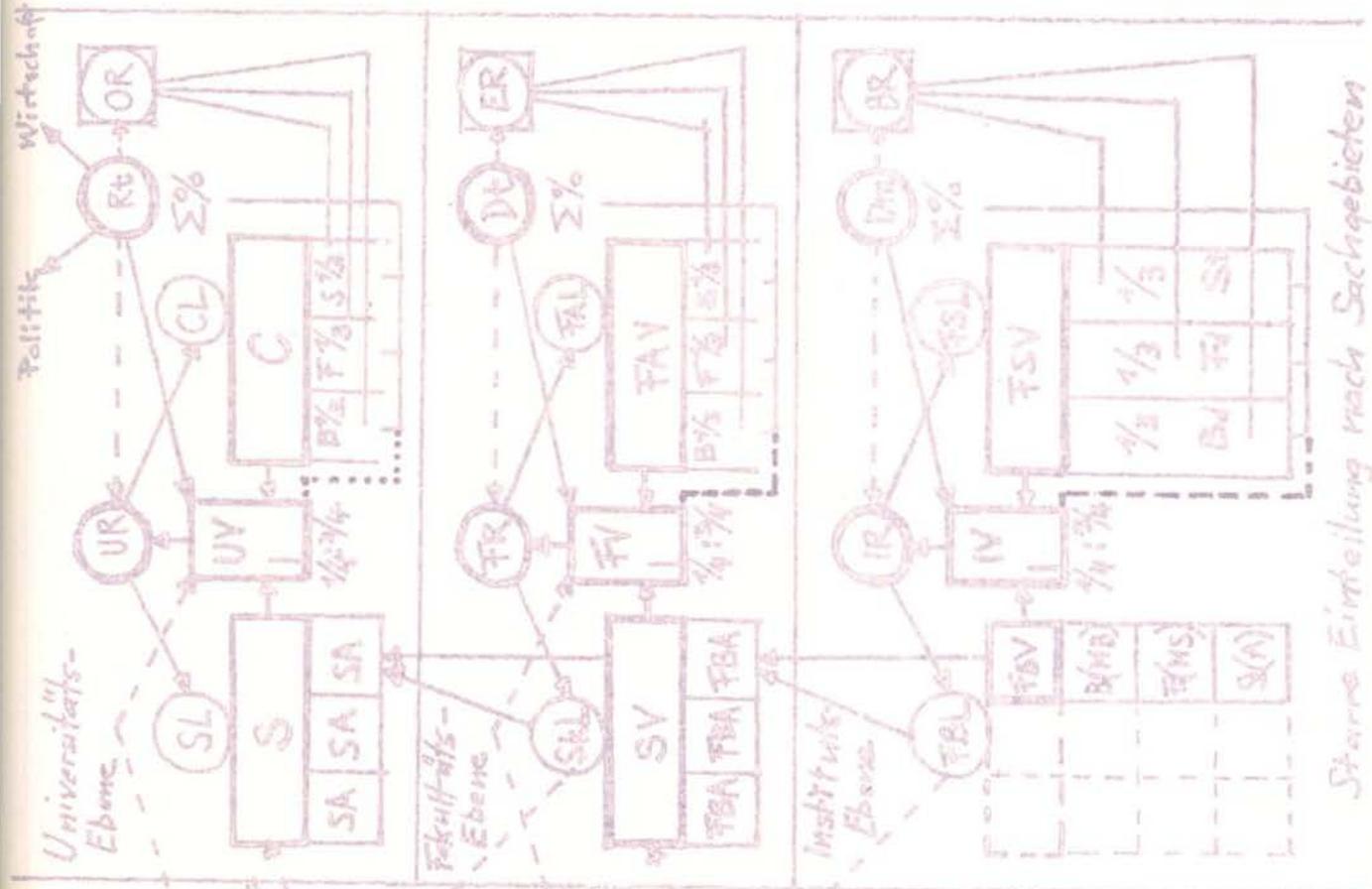
Tel. privat : 051. 56 30 37 (wenn keine Antwort 051. 56 75 75)

geschäftlich : 051. 94 11 61 (Altes Schulhaus, 8157 Dielsdorf ZH)

Legende:

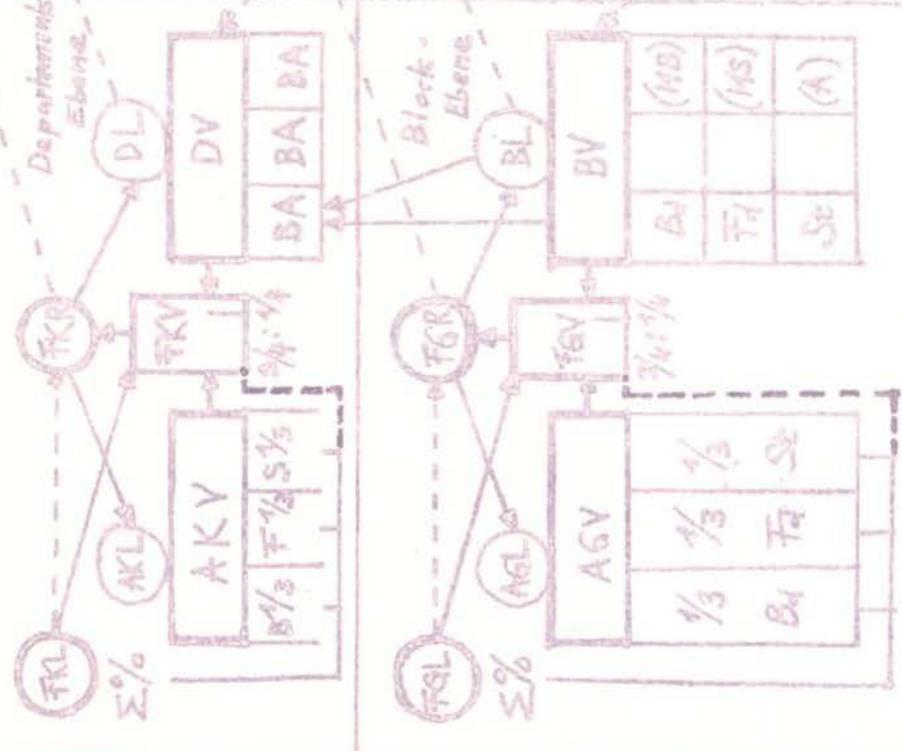
- legislative
- Exekutive
- ◻ Judikative
- Mitarbeiter (MS)
- Mitsprache (MS)
- Antragstracht (A)

- Bd: Berufungs-Professoren
- Fd: Ferial-Dozenten (And. Assistenten)
- St: Studenten
- Re: Rektorat
- De: Dekanat
- Dim: Dimensionierung
- FKL: Forschungs-Kreis-Leitung
- FGL: Forschungs-Gruppen-Leitung



Starre Einteilung nach Sachgebieten

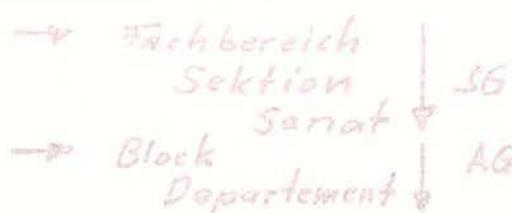
# Universitäts-Gliederung n. d. Zweikammersystem



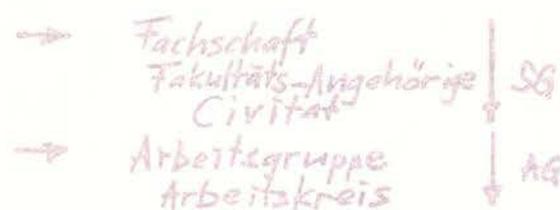
Forschung: hierarchische Struktur,  
 Lehre: demokratische Struktur.  
 Bewegliche Einteilung nach Arbeitsgebieten

# Universitäts-Gliederung n.d. Zweikammersystem:

## 1. Kammer: "Stände-Kammer"



## 2. Kammer: "National-Kammer"



## Legende (Fortsetzung):

FKR Forschungs-Kreis-Rat

FKV Forschungs-Kreis-Versammlung

AKL Arbeits-Kreis-Leitung

AKV Arbeits-Kreis-Versammlung

DL Departements-Leitung

DV Departements-Versammlung

BA Block-Ausschuss

\*

FGR Forschungs-Gruppen-Rat

FGV Forschungs-Gruppen-Vers.

AGL Arbeits-Gruppen-Leitung

AGV Arbeits-Gruppen-Vers.

BL Block-Leitung

BV Block-Versammlung

SG = Einteilung n. Sach-Gebieten

AG = Einteilung n. Arbeits-Gebieten

UR Universitäts-Rat

UV Universitäts-Versammlung

SL Senats-Leitung

S Senat

SA Sektions-Ausschuss

CL Civitats-Leitung

C Civitat

OR Ombuzman-Rat

\*

FR Fakultäts-Rat

FV Fakultäts-Versammlung

SL Sektions-Leitung

SV Sektions-Versammlung

FBA Fach-Bereichs-Ausschuss

FAL Fakultäts-Angehörigen-Leitung

FAV Fakultäts-Angehörigen-Vers.

ER Einspruchs-Rat

\*

IR Instituts-Rat

IV Instituts-Versammlung

FBL Fach-Bereichs-Leitung

FBV Fach-Bereichs-Versammlung

FSL FachSchafts-Leitung

FSV FachSchafts-Versammlung

BR Beschwerde-Rat

DIE SIEBEN SCHLÜSSELPUNKTE EINER HOCHSCHULREFORM I

- 1) Soll eine Universität eine bloße Lehranstalt mit mehr oder minder weit reichender politischer oder wirtschaftlicher Bevormundung sein oder ein ZENTRUM GEISTIGER TÄTIGKEIT mit SELBSTBESTIMMUNG ?
- 2) Soll innerhalb einer Universität eine hierarchische Befehlsstruktur der Dozenten mit höchstens symbolischer Mitsprache der Studenten herrschen (und falls ja auf welchen Gebieten) oder soll ein PARITÄTISCHES MITBESTIMMUNGSRECHT auf der Grundlage eines DEMOKRATISCHEN MITGESTALTUNGSRECHTES ALLEN UNIVERSITÄTSMITGLIEDERN herrschen (und falls ja auf welchen Gebieten) ?
- 3) Sollen die Fakultäten weiterhin bloße Sammelbecken willkürlich hier eingegliedertem Fachgebiete sein oder sollen sie eine SINNVOLLE ZUSAMMENFASSUNG EINZELNER ERFAHRUNGSEBENEN darstellen ?
- 4) Soll die Einteilung der Universität (z.B. in Fakultäten, Abteilungen etc.) eine statische sein mit festen Grenzen oder soll sie (event. in Kombination mit ersterer) eine DYNAMISCHE GRUPPIERUNG MIT VERÄNDERLICHEN GRENZEN darstellen ?
- 5) Soll das Studium weiterhin starre Prüfungsschwellen aufweisen und mit mehr oder weniger nichtsaagenden Titeln abschließen oder soll es FLIEßENDES EINKLEIDEN mit entsprechenden LEISTUNGSANFORDERUNGEN DIE INNERGERABTE VERANTWORTUNG aufweisen ?
- 6) Sollen die Universitätsdozenten ausschließlich von unseren Grenzen Berufene oder Tolerierte sein oder sollte daneben nicht eine FREIE LEHRTÄTIGKEIT INNERLICH BERUFENER FREIDOLENTEN bereichernd und konkurrenzierend ermöglicht werden ?
- 7) Kann Sinnesehaftigkeit in unserer Zeit weiterhin selbstgefällige Eigenbefriedigung einzelner Persönlichkeiten ohne Stellungnahme zu den Zeitproblemen sein oder muss sie nicht immer mehr GEMEINSCHAFTSORIENTIERTE VERANTWORTLICHKEIT werden ?

Vorliegende Arbeit will ein Diskussionsbeitrag sein zur Neugestaltung der Zürcher Universität. Sie erhebt keinerlei Anspruch auf Endgültigkeit, denn das Gestalten des kulturellen Lebens ist ein Prozess, der nie zu Ende kommt. Damit dieser Prozess aber ungehindert ablaufen kann, bedarf es der Gesetze, die so beschaffen sind, dass sie ihn nicht behindern.

Dennach darf in einem Universitätsgesetz seitens der politischen Instanzen nur das gesetzt werden, was die Entfaltung eines freien Geisteslebens nicht einschränkt oder gar verunmöglicht. Das führt aber notgedrungen zu der dringlichen Forderung, dass der Universität ein Statut der Autonomie zukommen müsse; denn nur so bleibt die akademische Lehr- und Forschungsfreiheit wirklich erhalten.

Wir stehen in einer Zeit des allgemeinen Umbruchs drin und wir treiben unweigerlich einem sozialen Chaos entgegen, wenn wir nicht imstande sind, durch Einsicht in die Sachzusammenhänge eine gesellschaftliche Ordnung zu schaffen, die dem menschlichen Wesen in seinem jetzigen Entwicklungszustand entspricht. Veraltete Denkschemata und Rechtsnormen sind nicht geeignet, das heutige entwickelte Wirtschaftsleben zu bändigen; es ist Zeit, dass wir die antiken Rechtsvorstellungen und die mittelalterlichen Geisteshaltungen der neuzeitlichen Wirtschaftspraxis anpassen - und der Schlüssel dazu ist der Gedanke einer Dreigliederung des sozialen Organismus im Sinne einer Trennung der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereiche voneinander wie im Einzelwesen das Nervensystem, das Kreislaufsystem und das Verdauungssystem zwar zusammenwirken, aber nichts desto weniger voneinander getrennt sind.

In einem solchen auf Gewaltentrennung beruhenden dreigliederten sozialen Organismus jedoch hat die Universität eine andere, umfassendere Bedeutung: sie wird nicht mehr nur blosser Lehranstalt sein, sondern ihrem Namen gemäss ein Kulturzentrum von allumfassender Wirksamkeit - und wenn die vorliegende Arbeit das ihrige dazu beiträgt, dass ein Schritt in dieser Richtung getan wird, so hat sie ihr Ziel erreicht.

Im Übrigen ist der Verfasser jederzeit bereit, nähere Auskünfte zu erteilen und sachliche Kritik entgegenzunehmen.

